



**GEMEINDE BREITENSTEIN
2673 BREITENSTEIN
BEZIRK NEUNKIRCHEN
LAND NIEDERÖSTERREICH**

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenstein hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Breitenstein

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Breitenstein werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 301,50), das sind € 15,07 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.158.740,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 7.160 lfm zu Grunde gelegt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zu Verrechnung.

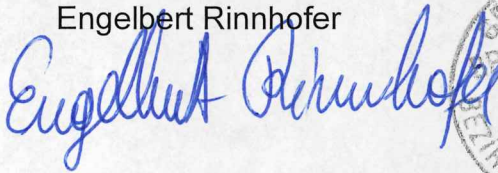
§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Breitenstein, am 11.12.2024

Der Bürgermeister

Engelbert Rinnhofer



angeschlagen am: 11.12.2024

abgenommen am: 31.12.2024